



Merkblatt Beiträge für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung

(Ausgabe 01.2021)

Personen, die auf eine rollstuhlgängige Wohnung angewiesen sind und in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, können vom Kanton einen Beitrag an die Miete erhalten.

Voraussetzungen

1 Für die Geltendmachung des Beitrags an die Miete müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Seit zwei Jahren im Kanton wohnhaft: Die auf einen Rollstuhl angewiesene Person oder mindestens ein Elternteil eines auf einen Rollstuhl angewiesenen Kindes muss den zivilrechtlichen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Basel-Stadt haben.

Wohnungsbelegung: Die Zimmerzahl darf die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen um höchstens ein Zimmer übersteigen. Halbe Zimmer werden nicht gerechnet (z.B. 3.5 Zimmer = 3 Zimmer).

Anspruch auf Prämienverbilligungen (PV): Die auf einen Rollstuhl angewiesene Person muss einen Anspruch auf PV haben oder einen Antrag auf PV gestellt haben.

Kein Bezug von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe: An Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Leistungen der Sozialhilfe beziehen, werden keine Beiträge ausgerichtet. Diese Leistungen beinhalten bereits einen Beitrag an eine rollstuhlgängige Wohnung.

Für die Anspruchsvoraussetzungen im Detail siehe § 16b Wohnraumförderungsgesetz und §§ 22 ff. Wohnraumförderungsverordnung Basel-Stadt

Anspruchsermittlung

2 Wir ermitteln Ihren Anspruch anhand der Einstufung bei der Prämienverbilligung (PV). Somit muss zwingend entweder bereits ein Anspruch auf PV bestehen oder ein Antrag auf PV gestellt worden sein.

- | | |
|-----------------------------|---|
| • Einkommensgruppe PV 1-6 | • Fr. 500.- / Monat oder Fr. 6'000.- / Jahr |
| • Einkommensgruppe PV 7-12 | • Fr. 375.- / Monat oder Fr. 4'500.- / Jahr |
| • Einkommensgruppe PV 13-17 | • Fr. 250.- / Monat oder Fr. 3'000.- / Jahr |
| • Einkommensgruppe PV 18-22 | • Fr. 125.- / Monat oder Fr. 1'500.- / Jahr |

Ein Anspruch auf Beiträge an die rollstuhlgängige Wohnung beginnt **am ersten Tag des Folge-monats nach Einreichung des schriftlichen Antrags**. Die Beiträge werden monatlich zwischen dem 15. und 20. des laufenden Monats auf Ihr Konto ausbezahlt.



Meldepflicht

3 Jede wesentliche Änderung in den für den Beitragsanspruch massgebenden Verhältnissen ist von den Bezügerinnen und Bezüger dem Amt für Sozialbeiträge zu melden. So zum Beispiel:

- Für die Prämienverbilligungen wesentliche Veränderungen (z.B. Einkommens-, Haushaltveränderungen)
- Wohnungswechsel (Umzug/Wegzug)
- Auszug / Einzug von Mitbewohner/innen
- Zivilstandesänderung
- Änderung Zahlungsverbindung

Teilen Sie uns bitte jede Änderung rasch und unaufgefordert mit und reichen Sie die entsprechenden Unterlagen ein. Diese sollten mit Namen, Vornamen und Versicherten-Nummer versehen sein.